



Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e S. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Einzugsgebiet der Schmutzwasserpumpstation „Siefer Hof“ – Ortsteil Bergisch Gladbach-Herkenrath, Braunsberg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3154 ff.) und des § 53 Abs. 1e S. 1 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw. 2013), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

- Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach.
- Nach § 7 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte eines Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kläranlage oder abflussonen Grube zuführen. Prüfpflichtig sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).
- Nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.
- Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke zum Zwecke der Beseitigung von Fremdwasserleitungen Gebrauch. Nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung auch eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen festgelegt, da die Stadt zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalarisierungen und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt.

§ 2 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der **Anlage 1 a** und **1b** enthaltenen Grundstücke, die an den dort gelisteten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SüwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte.
- Führen zu prüfende Abwasserleitungen ganz oder teilweise über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfungen und die Zustands- und Funktionsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2013).

§ 3 Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.09.2015

- durchzuführen.
- Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SüwVO Abw NRW 2013 wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet in diesem Zusammenhang eine Unter-richtung und Beratung an.

§ 4 Prüfbescheinigung

- Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- Die Bescheinigung besteht Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen, spätestens jedoch bis zum

31.10.2015

- vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde gemäß den §§ 12, 13 SüwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013, so wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Prüfbescheinigungen, die vor Inkrafttreten der Satzung ausgestellt worden sind, so lange die ausfüllende Person ein Sachkundiger im Sinne der SüwVO Abw NRW 2013 war. Im Übrigen findet § 4 Abs. 4 dieser Satzung Anwendung.
- Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

§ 5 Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Ordnungswidrigkeit

- Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Stadt nicht fristgerecht vorlegt.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach

Räumlicher Geltungsbereich

Braunsberg 27	Braunsberg 63
Braunsberg 29	Braunsberg 64
Braunsberg 30	Braunsberg 64 a
Braunsberg 32	Braunsberg 66
Braunsberg 34	Braunsberg 66 a
Braunsberg 34 a	Braunsberg 66
Braunsberg 35	Braunsberg 69
Braunsberg 36	Braunsberg 70
Braunsberg 38	Braunsberg 71
Braunsberg 40	Braunsberg 71 a
Braunsberg 46	Braunsberg 71 b
Braunsberg 47	Braunsberg 73
Braunsberg 48	Braunsberg 74
Braunsberg 49	Braunsberg 74 a
Braunsberg 49 a	Braunsberg 74 b
Braunsberg 50	Braunsberg 75
Braunsberg 51	Braunsberg 75 a
Braunsberg 52	Braunsberg 76
Braunsberg 53	Braunsberg 77
Braunsberg 53 a	Braunsberg 78
Braunsberg 54	Braunsberg 80
Braunsberg 55	Braunsberg 90
Braunsberg 56	Braunsberg 91
Braunsberg 57	Braunsberg 92
Braunsberg 58	Braunsberg 92
Braunsberg 59	Braunsberg 94
Braunsberg 60	Braunsberg 107
Braunsberg 61	

Räumlicher Geltungsbereich

Rottland 1	Silberkauer Weg 14
Rottland 2	Silberkauer Weg 15
Rottland 3	Silberkauer Weg 17
Rottland 3 a	Silberkauer Weg 18
Rottland 7	Silberkauer Weg 19
Rottweg 2	Silberkauer Weg 19
Rottweg 4	Silberkauer Weg 20
Rottweg 6	Silberkauer Weg 20 a
Rottweg 8	Silberkauer Weg 21
Rottweg 10	Silberkauer Weg 22
Siefer Hof 2	Silberkauer Weg 23
Siefer Hof 4	Silberkauer Weg 23 a
Siefer Hof 6	Silberkauer Weg 24
Siefer Hof 7	Silberkauer Weg 25
Siefer Hof 8	Silberkauer Weg 26
Silberkaule 1	Silberkauer Weg 27
Silberkaule 2	Silberkauer Weg 28
Silberkaule 3	Steinbacher Weg
Silberkaule 4	Steinbacher Weg 1 a
Silberkaule 5	Steinbacher Weg 2
Silberkauer Weg 1	Steinbacher Weg 3
Silberkauer Weg 2	Steinbacher Weg 5
Silberkauer Weg 3	Steinbacher Weg 6
Silberkauer Weg 5	Steinbacher Weg 7
Silberkauer Weg 6	Steinbacher Weg 9

Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte

Grundstückseigentümer Name: _____ Wohnort: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____ Unterschrift: _____	Grundstück Adresse: _____ PLZ/Ort: _____ Anzahl der Eigentümer: _____ Abwasseranlage (eigenständig/geschlossen): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sachkunde* (Name, Adresse) Name: _____ Wohnort: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____ Unterschrift: _____ Abwasseranlage (eigenständig/geschlossen): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1. Angaben zur Grundstücksbeschreibung 1.1 Die private Abwasserleitung ist (angeordnet) <input type="checkbox"/> im Keller/Unterbau <input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> in einem öffentlichen Bereich <input type="checkbox"/> eine öffentliche Kanalisation <input type="checkbox"/> eine Kanalaranlage ohne Abwasserkanäle Anmerkung: _____	2. Angaben zu den Leitungen 2.1 Bei der Erstellung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> eine öffentliche Abwasser <input type="checkbox"/> eine öffentliche Abwasser <input type="checkbox"/> eine Kanalaranlage ohne Abwasserkanäle <input type="checkbox"/> eine Kanalaranlage ohne Abwasserkanäle 2.2 Das Sanierungs-Maßnahmen des privaten Grundstücks sind <input type="checkbox"/> durchgeführt <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> teilweise durchgeführt <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> teilweise durchgeführt 2.3 Die Sanierungs-Maßnahmen des privaten Grundstücks sind <input type="checkbox"/> durchgeführt <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> teilweise durchgeführt <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt <input type="checkbox"/> teilweise durchgeführt	3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen 3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optischer Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> eingeworfenes Präparat 3.2 Die Abwasserleitungen wurden durch Sicht- und Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> optisch <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> eingeworfenes Präparat 4. Festhalten an den öffentlichen Kanälen <input type="checkbox"/> keine Festhalten an den öffentlichen Kanälen <input type="checkbox"/> Festhalten an den öffentlichen Kanälen <input type="checkbox"/> keine Festhalten an den öffentlichen Kanälen <input type="checkbox"/> Festhalten an den öffentlichen Kanälen <input type="checkbox"/> keine Festhalten an den öffentlichen Kanälen <input type="checkbox"/> Festhalten an den öffentlichen Kanälen 5. Sonstige: _____
4. Ergebnis der Prüfung Die Bescheinigung (DIN 1986-20) <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> teilweise (siehe Legende) Nummer: _____	5. Datum der Prüfung Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____ Unterschrift: _____	6. Datum der Prüfung Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____ Unterschrift: _____
7. Angaben zur Sanierungserfordernis Sanierungszeitpunkt: _____ Sanierungsmaßnahme: _____	8. Angaben zur Sanierungserfordernis Sanierungszeitpunkt: _____ Sanierungsmaßnahme: _____	9. Angaben zur Sanierungserfordernis Sanierungszeitpunkt: _____ Sanierungsmaßnahme: _____

* Beispiel: Unternehmens-Sachkunde